

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 22. April 2023 – Aktenzeichen G20/2023/134

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Stafstedt

Die Firma Sievers Strom GmbH & Co. KG in Wiesengrund 4, 24816 Stafstedt, plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in der Gemeinde 24816 Stafstedt, Wiesengrund 4, Gemarkung Stafstedt, Flur 9, Flurstück 12.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Blockheizkraftwerkes mit einer Leistung von 1.284 kW Feuerwärmeleistung (FWL)
- Errichtung eines Schornsteines mit einer Höhe von 18,1 m.
- Rückbau der alten BHKW-Module 1, 2 und 3
- Rückbau des alten Zündöllagers

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Nr.

8.4.2.2 S und 1.2.2.2 S der Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten, da es nur zu einem Austausch der Motorentechnik kommt. Die Verbrennungstechnik des neuen Blockheizkraftwerkes ist auf den neusten Stand und ist somit effizienter. Ebenso sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten. Mit dem Vorhaben ist keine Kapazitätserhöhung verbunden. Die geplante Maßnahme ist insgesamt von untergeordnetem Umfang ohne Veränderung der anlagebedingten Emissionen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Wiesengrund“ der Gemeinde Stafstedt. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten. Ebenso sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Es sind weder nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen:

Hinsichtlich der Luftschadstoffe werden die Vorgaben der zugrunde legenden Erkenntnisquellen eingehalten. Das BHKW wird schalltechnisch so gestaltet, dass es zu keiner Zusatzbelastung durch Lärm kommen wird. Von einer Geruchsbelastung ist aufgrund der geplanten Schornsteinhöhe nicht auszugehen. Ferner kommt es zu keinem zusätzlichem Abfallaufkommen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.